



QUALITÄTSMANAGEMENT_{milch}

FUTTERMITTEL- VEREINBARUNG

ÜBER DEN EINSATZ VON FUTTERMITTELN
IN DER MILCHERZEUGUNG

Stand 01.10.2015

QUALITÄTSMANAGEMENT MILCH IST EINE INITIATIVE VON



Futtermittelvereinbarung

über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung

1. Grundsätzliches

Für die Milchwirtschaft ist es im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung, einschließlich Rohstoffeingangskontrolle, unerlässlich, dass nur solche Futtermittel für die Milcherzeugung eingesetzt werden, die neben der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und für die Milcherzeugung sicher sind. Diese Futtermittelvereinbarung findet im Qualitätsmanagement Milch (QM-Milch-System) Anwendung. Nähere Informationen zum QM-Milch-System und zu den entsprechenden Standardunterlagen sind unter www.qm-milch.de zu finden.

Für die Sicherheit der Milchprodukte sind nicht nur die Molkereien, sondern auch die Milcherzeuger, Futtermittelhersteller und Futtermittelhändler (einschließlich Privater Labeler), deren gehandelte Ware eine QM-Milch-Lieferberechtigung besitzt, verantwortlich. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Sicherheit und Qualität von Futtermitteln und der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln. Damit ist die Futtermittelkette als Vorstufe der Lebensmittelproduktion zu sehen. Futtermittel im Sinne dieser Vereinbarung sind Einzel- und Mischfuttermittel gemäß der VO (EG) 767/2009, die jeweils für die Milchviehfütterung bestimmt sind.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherheit von Milch und Milchprodukten ist es notwendig und sinnvoll, dass sich Molkereien, Milcherzeuger, Futtermittelhersteller sowie -händler gegenseitig informieren und unterstützen. Ein schnelles Informationssystem ist erforderlich.

Die einschlägigen futter- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben in aktueller Fassung (Anlage I) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Vorsorgemaßnahmen (Qualitätsmanagementprogramm)

2.1 Futtermittelhersteller und -händler

Qualitätsmanagementsystem

Die der Futtermittelvereinbarung unterliegenden Futtermittel müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben dieser Vereinbarung einhalten. Im Rahmen des Qualitätsmanagements müssen die Futtermittel die Anforderungen eines zertifizierten Qualitätssicherungssystems, derzeit QS Qualität und Sicherheit GmbH¹, GMP+ International² oder von diesen als gleichwertig anerkannte Systeme (hier zusammengefasst unter dem Begriff „Systemgeber“), erfüllen.

Anforderungen

Futtermittel müssen die geltenden futtermittelrechtlichen Bestimmungen (nationale und europäische, insbesondere die Regelungen zu unerwünschten und verbotenen Stoffen und Fütterungsverbote), die besonderen Anforderungen an die Milchviehfütterung (siehe Konkretisierung unter Monitoring) sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfüllen. Hinsichtlich der guten fachlichen Praxis wird auf die Anhänge der VO (EG) Nr. 183/2005 verwiesen (s. Anlage II).

Es dürfen nur Einzelfuttermittel,

- die in der deutschen Positivliste für Einzelfuttermittel aufgeführt sind oder
- die im Rahmen anderer, von den Systemgebern als gleichwertig anerkannte Systeme zugelassen sind,

eingesetzt werden.

¹ http://www.q-s.de/dc_futtermittelwirtschaft.html (Dokumente in der aktuellen Fassung)

² <https://www.gmpplus.org/pagina/2262/b-documents.aspx> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

Monitoringprogramm

Im Rahmen eines Monitorings müssen regelmäßig Untersuchungen der Futtermittel durchgeführt werden. Die Beprobung der Futtermittel und das Monitoring erfolgen nach den Vorgaben der Systemgeber^{3,4}.

Für die Milcherzeugung sind die im Folgenden genannten Untersuchungsparameter besonders relevant. Die hier aufgelisteten Werte sind einzuhalten:

Aflatoxin B₁: Als Richtwert gilt 1 ppb im für Milchkühe bestimmten Futtermittel.

Dioxin: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

Dioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

Nichtdioxinähnliche PCB: Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 ppb in Mischfutter (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

Informationspflichten

Bei Überschreitungen der festgelegten Richt- bzw. Aktionsgrenzwerte bzw. Höchstgehalte ist die rasche Weitergabe dieser Information entscheidend, um eine Kontamination der Milch zu vermeiden. Die Durchführung der Warnmeldung ist in Kapitel 3 dieser Vereinbarung geregelt.

³ http://www.q-s.de/dc_futtermittelmonitoring_futtermittelwirtschaft.html (Dokumente in der aktuellen Fassung)

⁴ <https://www.gmpplus.org/pagina/2262/b-documents.aspx> (Dokumente in der aktuellen Fassung)

Für die Parameter Dioxine, dioxinähnliche PCB, nichtdioxinähnliche PCB und Aflatoxin B₁ erstellen die Systemgeber, mindestens vierteljährlich, eine aggregierte, anonymisierte Auswertung der Monitoring-Ergebnisse für Futtermittel, und machen diese dem QM-Milch e.V. zugänglich.

Die Futtermittelhersteller bzw. -händler verstärken bei Überschreitungen ihre Futtermitteluntersuchungen und ermitteln die Ursache. Näheres siehe Kapitel 3.

2.2 Milcherzeugerbetrieb

Die Milcherzeuger werden über Einzelverträge oder im Rahmen der Milchlieferordnung in das QM-Milch-System einbezogen.

Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel ausschließlich von solchen Futtermittelherstellern und -händlern beziehen, für die diese Vereinbarung gilt. Einzelfutter anderer Futtermittelunternehmen können übergangsweise eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Milchviehfütterung (s. Anlage III) vorliegt. Die Parteien verständigen sich darauf, nach dem 31.12.2015 in Gespräche über die weitere Notwendigkeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung einzutreten, um die Nutzung mittelfristig beenden zu können.

Die Rückverfolgbarkeit zugekaufter Komponenten muss gewährleistet sein. Dazu sind die Lieferscheine, die Unbedenklichkeitsbescheinigung (falls diese eingesetzt wird) und sonstige Dokumente entsprechend den Standardunterlagen des QM-Milch-Systems aufzubewahren. Der Einsatz von betriebseigenen Futtermitteln ist zu dokumentieren.

Eine getrennte Lagerung und ein getrennter Transport der Futtermittel entsprechend der VO (EG) Nr. 183/2005 in aktueller Fassung sind sicherzustellen.

3. Durchführung des Kontroll- und Warnsystems

Die von den Systemgebern anerkannten Futtermittelhersteller und -händler, die Futtermittel gemäß den genannten Vorgaben produzieren oder vermarkten, werden dem QM-Milch e.V. von den Systemgebern zugänglich gemacht. Die von den Systemgebern anerkannten Futtermittelhersteller und -händler können unter www.qm-milch.de eingesehen werden.

Überschreitungen der Höchstgehalte, Aktionsgrenzwerte oder Richtwerte in Futtermitteln, die dieser Vereinbarung unterliegen, werden im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements im Zeitpunkt der Feststellung unverzüglich von den Systemgebern an den QM-Milch e.V. elektronisch gemeldet. Den Systemgebern bleibt eine Plausibilitätsprüfung vorbehalten. Der betroffene Futtermittelhersteller bzw. -händler erhält zeitgleich eine Kopie dieser Meldung. Der QM Milch e.V. gibt ggf. diese Meldung elektronisch an die Regionalstellen weiter. Der QM-Milch e.V. und die Regionalstellen verpflichten sich, vor weiteren Aktionen mit dem betroffenen Futtermittelhersteller bzw. -händler Kontakt aufzunehmen, um Umfang und Schwere des Vorfalls und die bereits ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen zu klären. Unabhängig davon unterrichten die Systemgeber den QM-Milch e.V. über von ihnen im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements bei den betreffenden Unternehmen veranlasste Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Systemgeber geben in diesem Fall auch den Namen eines Ansprechpartners bei dem betroffenen Futtermittelhersteller bzw. -händler (i. d .R. Krisenbeauftragter) an QM-Milch e.V. unverzüglich weiter.

Zusätzlich werden Überschreitungen, die bei sonstigen Eigenkontrollen festgestellt und im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements an die Systemgeber gemeldet werden, ebenfalls in entsprechender Weise an den QM-Milch e.V. weitergeleitet. Umgekehrt werden Überschreitungen und Auffälligkeiten, die bei Milchkontrollen für die in Abschnitt 2.1 genannten Parameter festgestellt werden, vom QM-Milch e.V. an die Systemgeber und ggf. an die betreffenden Futtermittelhersteller bzw. -händler weitergeleitet.

Darüber hinaus können bei Auffälligkeiten Vorortkontrollen durch den QM-Milch e.V. bzw. die Regionalstellen beim Milcherzeuger, beim Futtermittelhersteller sowie beim Futtermittelhändler stattfinden. Die Futtermittelhersteller und -händler verpflichten sich, die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten und sind dem QM-Milch e.V. und den Regionalstellen auskunftspflichtig.

Futtermittelhersteller und -händler müssen die Systemgeber zur Meldung an den QM-Milch e.V. autorisieren. Die Zustimmung zur Übermittlung der Meldungen an den QM-Milch e.V. ist Voraussetzung für die Listung der Futtermittelhersteller und -händler im Sinne von Kapitel 3, Absatz 1 dieser Vereinbarung.

4. Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung durch einen Futtermittelhersteller bzw. -händler, insbesondere wenn dies zu einem Einsatz ungeeigneter oder unzulässiger Futtermittelkomponenten führt, kann der QM-Milch e.V. dem Futtermittelhersteller bzw. -händler die Berechtigung entziehen, Futtermittel in das QM-Milch-System zu liefern. Sollten Milcherzeuger den Punkt 2.2 dieser Vereinbarung entsprechend den Auflagen ihrer jeweiligen Einzelverträge bzw. Milchlieferordnung nicht einhalten, führt dies zu den im Einzelvertrag oder den in der Milchlieferordnung festgelegten Maßnahmen.

5. Gültigkeit der Futtermittelvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie tritt an die Stelle und ersetzt die Rahmenvereinbarung aus 2013. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

Unterzeichner:

Deutscher Bauernverband e.V.
(gez. Herr B. Krüsken)

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
(gez. Herr Dr. H. Ehlers)

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
(gez. Herr Dr. H.-J. Baaken)

GMP+ International
(gez. Herr J. den Hartog)

Milchindustrie-Verband e.V.
(gez. Frau Dr. G. Runge)

QM-Milch e.V.
(gez. Herr Börger)

QS Qualität und Sicherheit GmbH
(gez. Herr Dr. H.-J. Nienhoff)

Weitere Organisationen können dieser Vereinbarung beitreten.

Anlage I – Liste der gesetzlichen Regelungen, die jeweils in der aktuellen Fassung gelten, d.h. mit Änderungen und folgerechtlichen Bestimmungen

1. Nationales Recht

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Futtermittelverordnung (FMVO)

2. EU-Recht

Futter- und Lebensmittelsicherheit

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

EU-Futtermittel-Hygieneverordnung

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

EU-Verordnung zur Kennzeichnung von Futtermitteln

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln

Zusatzstoffe in der Tierernährung

Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

EU-Richtlinie 2002/32 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

Empfehlung der Kommission betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HAT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

Verfütterungsverbot

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Hygienevorschriften für bestimmte tierische Nebenprodukte

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Anlage II – Gute fachliche Praxis, siehe Anhänge der VO 183/2005

Anlage III – Unbedenklichkeitsbescheinigung

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Einzelfuttermittel in der Milchviehfütterung

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nur von Futtermittelunternehmen zu unterzeichnen, die nicht in der bundesweiten Übersicht der Futtermittelunternehmen aufgeführt sind und die daher keine Lieferberechtigung für das System QM-Milch haben. Die Übersicht kann unter www.qm-milch.de eingesehen werden.

Der Unterzeichnende (Verkäufer) erklärt, dass

das Einzelfuttermittel _____

Lieferung am _____

bzw.

Lieferung im Zeitraum vom _____ bis _____

Lieferung an _____

für die Milcherzeugung unbedenklich ist, und in der Positivliste für Einzelfuttermittel (der Normenkommission im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft) oder anderen von QS Qualität und Sicherheit GmbH, GMP+ International oder von diesen als gleichwertig anerkannten Listen aufgeführt ist. Insbesondere werden die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und nachstehenden Anforderungen aus der Futtermittelvereinbarung über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung eingehalten. Die Einhaltung wird durch Kontrollen gewährleistet. Der Unterzeichner ist außerdem damit einverstanden, dass der Käufer von jeder Lieferung eine Rückstellprobe nimmt, deren Untersuchung er sich vorbehält.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zu

- Verbotenen Stoffen

Verbotene Stoffe laut Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sind nicht enthalten.

- Tierischen Proteinen und Fetten

Aus Säugetieren gewonnene Proteine (Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 7) sowie Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen (LFGB, §18) sind nicht enthalten.

- Schwermetallen

Die Höchstgehalte gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden eingehalten.

- Chlorierten Kohlenwasserstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen

Die Höchstgehalte gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG werden eingehalten.

- Tierarzneimittel

Tierarzneimittel in Sinne der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sind nicht enthalten.

- Dioxine

Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

- dI-PCB

Es gilt der gesetzliche Aktionsgrenzwert gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang II in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 0,5 ppt in Mischfutter.

- ndI-PCB

Es gilt der gesetzliche Höchstgehalt gemäß Richtlinie 2002/32/EG Anhang I in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit von 10 ppb in Mischfutter (Summe PCB 28, 52, 101, 138, 153, 180).

Weiter gelten folgende Anforderungen:

- Aflatoxin B1

Als Richtwert gilt 1 ppb (1 µg/kg) im für die Milchviehfütterung bestimmten Futtermitteln.

- Transport und Lagerung

Das o.g. Futtermittel wird während der Lagerung und des Transportes von anderen Futtermitteln oder Stoffen, die für die Milcherzeugung nicht geeignet sind, getrennt gehalten. Die Transportfahrzeuge werden vor jedem Transport in Abhängigkeit von der vorausgehenden Ladung gereinigt. Dies kann bedeuten: Trockenreinigung (z. B. mit einem Besen), mit Druckluft oder mit Wasser. Nur wenn eine Ladung aus der gleichen Lieferungscharge stammt, kann auf eine Reinigung i. o. Sinne verzichtet werden.

- Qualitätsmanagementsystem

Der Verkäufer hat in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, dass allen Anforderungen der europäischen und nationalen futtermittelrechtlichen Regelungen gerecht wird.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Verkäufers)